



22. Jahrgang, Nr. 10 vom 29. November 2012, S. 1

---

## Senat

---

### **Satzung für das IT-Servicezentrum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat in seiner Sitzung vom 14.11.2012 folgende Satzung für das IT-Servicezentrum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestätigt.

#### **§ 1 Rechtliche Stellung**

Das IT-Servicezentrum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 2 HSG LSA und § 100 Abs. 1 HSG LSA.

#### **§ 2 Aufgaben**

Das IT-Servicezentrum ist das Service- und Kompetenzzentrum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK). Der Einrichtung obliegen folgende Aufgaben:

- Planung, Weiterentwicklung und Betrieb der dem IT-Servicezentrum zugeordneten technischen Systeme,
- Entwicklung der IuK-Struktur der Universität,
- Planung, Weiterentwicklung und Betrieb der Daten- und Kommunikationsnetze der Universität,
- Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Infrastruktur im Bereich Netzwerk, Rechenzentrumsbetrieb, Telekommunikation sowie Basisanwendungen,
- Planung, Bereitstellung und Betreuung von zentralen Verwaltungsanwendungen, Campus Management- und E-Learning-Systemen und Kommunikationsdiensten,
- User-Help-Desk, Nutzerunterstützung, Beratung und Schulung,
- Erstellung, Umsetzung und Pflege des IT-Sicherheitskonzepts der Universität und Bereitstellung der Sicherheitsinfrastrukturen und -dienste der Universität,
- Koordinierung der Beschaffung von IT-Komponenten und -Systemen von strategischer und bereichsübergreifender Bedeutung,
- Abschluss von Rahmenverträgen

- Umsetzung des Datenschutzes in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität,
- Entwicklung von Services, die im Verbund oder von anderen Hochschulen genutzt werden können,
- Analyse, Bewertung und Erprobung aktueller Innovationen und Trends.

Einzelheiten werden in einer Betriebsordnung und einem Dienstleistungskatalog geregelt.

### **§ 3 Die Leitung des IT-Servicezentrums**

- (1) Das IT-Servicezentrum wird von einem hauptamtlichen Direktor /einer hauptamtlichen Direktorin geleitet. Er /Sie wird vom Rektorat bestellt und untersteht unmittelbar dem Rektorat. Der Direktor /die Direktorin führt die laufenden Geschäfte des IT-Servicezentrums und ist unbeschadet des § 71 Abs. 1 Satz 4 HSG LSA Vorgesetzter / Vorgesetzte aller im IT- Servicezentrum tätigen Beamten / Beamten und Angestellten.
- (2) Zu seinen /ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Strategische Planung aller zentralen IuK-Dienste der Universität, für die diese Einrichtung zuständig ist,
- Koordinierung der zentralen IT-Dienste mit den Fakultäten und den anderen Einrichtungen der Universität,
- Koordination von IT-Sicherheit, Datenschutz, Compliance,
- Personal- und Finanzplanung der Einrichtung,
- Initiierung und Koordination von Projekten,
- Unterrichtung des IT-Lenkungsausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Einsatzes der IuK an der Universität,
- Gutachterliche Stellungnahme zu IuK-Beschaffungsanträgen der Universität,
- Vertretung der Universität in Arbeitskreisen und Gremien außerhalb der Universität,
- Koordination bzw. Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Universitäten.

### **§ 4 IT -Lenkungsausschuss**

- (1) Zur Beratung strategischer und infrastruktureller IuK-Angelegenheiten der Universität bildet das Rektorat einen IT-Lenkungsausschuss, der folgende Aufgaben begleitet:
  - Strategieplanung für die langfristige Entwicklung der IT-Dienste und IT-Serviceleistungen der Universität, wie z. B. die IT-Sicherheit, die Hard- und Software-Planung, die Personalausstattung und Strukturierung der IT-Bereiche der Universität,
  - Federführung bei der Erstellung und Pflege der IT-Gesamtkonzeption der Universität,
  - Koordination von IT-Projekten außerhalb von Forschung und Lehre und Veranschlagung des Gesamtbudgets für IT-Projekte,
  - Vorschläge zu Prioritäten im Falle von gleichzeitigen Aufgaben,
  - Initiierung von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Der Direktor /die Direktorin des IT-Servicezentrums ist Mitglied des Lenkungsausschusses.

## **§ 5** **Schlussvorschriften**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung des Universitätsrechenzentrums seine Gültigkeit.

Bis zur Veröffentlichung von Neuregelungen bleiben folgende Ordnungen in Kraft:

- Benutzerordnung des Universitätsrechenzentrums (Amtsblatt vom 30. Oktober 2000, 10.Jg, Nr.5),
- Benutzerordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz (Netzordnung) (Amtsblatt vom 9. März 1999, 9.Jg Nr.2),
- Betriebsordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz (Netzbetriebsordnung) (ebenda)

Halle, 23. November 2012

Prof. Dr. Udo Sträter

Beschluss des Senates am 14.11.2012